



GZ.: 814 - 7/2016-16

Verordnung zur Durchführung des Winterdienstes

1.) Gebietsaufteilung – Einsatzplan

Die Gebietsaufteilung auf die einzelnen Schneeräumer (*zeichnerische Darstellung*) und der Einsatzplan (*Festlegung der Reihenfolge der Schneeräumung – Annahme, Schneefall im gesamten Gemeindegebiet – je nach Priorität*) sind Bestandteil der Verordnung.

2.) Haftung:

Grundsätzlich ist anzumerken, dass der Halter eines Weges haftet, wenn durch „den mangelhaften Zustand des Weges ein Mensch getötet, an seinem Körper oder an seiner Gesundheit verletzt oder ein Sache beschädigt wird“, sofern er oder seine Leute den Mangel vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

3.) Allgemeine Anmerkungen

- Niemand kann überall gleichzeitig räumen – **die Räumung wird von den Organen der Gemeinde nach dem Einsatzplan durchgeführt, wobei generell die öffentlichen Gemeindestraßen und Schulbusstrecken vorrangig geräumt und gestreut werden.**
- Auf Grund der teilweise sehr großen Höheunterschiede innerhalb des Einsatzgebietes kann der **Einsatzplatz** den **Wetterverhältnissen** entsprechend vom jeweilig diensthabenden **Einsatzleiter** der Marktgemeinde Ligist **abgeändert** werden.
- **Ein zeitlicher Räumungsablauf der einzelnen Wege wird nicht festgelegt.**
- Bei andauerndem Schneefall kommt eine **ununterbrochene Schneeräumung/Streuung** der Verkehrswege **nicht in Betracht.**



4.) Anrainerverpflichtung:

Nach § 93 Straßenverkehrsordnung 1960 besteht für die Eigentümer von Liegenschaften im Ortsgebiet entlang eines Gehsteiges in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr die Verpflichtung, zu räumen und zu streuen. Dies gilt auch dann, wenn die Gemeinde die Gehsteige freiwillig (als Bürgerservice) „mitbetreut“.

5.) Welche Wege werden geräumt?

- a) öffentliche Gemeindewege – Gebietseinteilung laut Einsatzplan
- b) Gehsteige
- c) längere Hauszufahrten, sofern die technischen Möglichkeiten und Bedingungen gegeben sind
- d) Privatwege, sofern die technischen Möglichkeiten und Bedingungen gegeben sind

Grundsätzlich ist die **Gemeinde nicht dazu verpflichtet, Privatwege, längere Hauszufahrten und Gehsteige** zu räumen und zu streuen. Der Gemeinderat und der Bürgermeister sehen dies jedoch als Service für die Ligisterinnen und Ligister. Die **Verpflichtung der Gemeinde** zur Übernahme einer Räum- und Streupflicht durch „stillschweigende Übung“ ist im Sinne des §863 ABGB **ausdrücklich ausgeschlossen**.

Nachstehende Punkte sind dabei zu beachten:

- Der Privatweg / die längere Hauseinfahrt muss eine Breite von mindestens 3,50 m aufweisen und asphaltiert sein.
- Ein Problem stellen vor allem jene Wege dar, die nur gekiest oder mit Natursteinen belegt sind. Ob bei diesen eine Räumung möglich oder nicht möglich ist, wird von der Gemeinde entschieden.
- Nach § 91, Abs. 1, Straßenverkehrsordnung 1960 sind Bäume, Sträucher, Hecken und dergleichen, welche in die Straße hineinragen, von den Liegenschaftseigentümern zu entfernen. Dies gilt grundsätzlich ganzjährig.
- Entlang der zu räumenden Wege müssen Schneestangen angebracht sein.
- Für eine geeignete Schneeablagerung ist zu sorgen. Sollten besonders große Schneemengen anfallen, sind diese von den Wegeigentümern/Erhaltern auf ihre Kosten zu entfernen.



- Mit der **freiwilligen Durchführung der Schneeräumung** von Privatwegen, längeren Hauszufahrten und Gehsteigen übernimmt die **Gemeinde Ligist keinerlei Haftung für Sach- und Personenschäden** jeglicher Art (z. B. Beschädigungen von Einfriedungen, Kratzer auf Pflasterungen usw.)

Für den Zustand des Weges bleibt weiterhin der Eigentümer des Weges als Wegerhalter verantwortlich und haftbar, nicht die Gemeinde Ligist.

6.) Sonstige wichtige Informationen zum Winterdienst

- Die Hauseigentümer, die an der Gemeindestraße wohnen, dürfen den Schnee **NICHT** auf die Straße schaufeln oder dgl.!
- Wenn die Schneeräumung privater Wege oder längerer Hauszufahrten von den Weganwohnern nicht gewünscht ist, ist dies mit einem formlosen Schreiben der Gemeinde mitzuteilen.
- Gibt es Uneinigkeiten (Bsp.: ein Anwohner will, dass geräumt wird, einer will dies nicht), bietet die Gemeinde Ligist den Räum- und Streuservice erst an, wenn sich die betroffenen Parteien geeinigt und dies schriftlich der Gemeinde mitgeteilt haben.
- Die vorliegende Neuregelung des Winterdienstes wurde vom Gemeinderat in der Sitzung vom 15. Dezember 2016 beschlossen.

Der Gemeinderat und die Gemeindebediensteten bitten um Verständnis, dass es gerade im Winter je nach Schneelage auch einmal zu Engpässen kommen kann. Wir alle sind darum bemüht, unser Bestes für die Bürgerinnen und Bürger zu geben.

7.) Inkrafttreten

Die Verordnung zur Durchführung des Winterdienstes der Marktgemeinde Ligist tritt mit 3. Jänner 2017 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Anschlag an der Amtstafel: 16.12.2016
Abnahme von der Amtstafel: 02.01.2017